Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(11.6.1974) Drucksache 8/981

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 981
(zu Drs. 8/4–8/19)
11. 06. 74

Bericht

Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß durch Beschluß vom 10. November 1971 16 Anträge zur Beratung überwiesen, die auf Änderungen der Geschäftsordnung abzielen.

Soweit sich die Anträge auf Anfragen, Entschließungen und die Fragestunde bezogen (Drs. 8/6, 8/7, 8/18, 8/19), sind sie im Zusammenhang mit der Änderung des Artikels 100 der Landesverfassung (Anfragen an den Senat) am 7. März 1973 von der Bürgerschaft behandelt worden und haben zur Änderung der §§ 29, 30 und 31 der GO geführt.

Der Antrag Drs. 8/5 (Offenlegung vergüteter Vertragsverhältnisse; Ehrenordnung) ist durch die Aufnahme der Verhaltensregeln für Abgeordnete in die Geschäftsordnung und für Deputierte in das Deputationsgesetz überholt.

Zu den übrigen Anträgen nimmt der Ausschuß wie folgt Stellung:

1. Akteneinsicht

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/4

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß der Bürgerschaft ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses befinden, nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten der Bürgerschaft oder ihrer Ausschüsse behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten möglich. Wünschen andere Abgeordnete oder Persönlichkeiten außerhalb der Bürgerschaft Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Abgeordneten geschehen. Akten der Bürgerschaft, die einen Abgeordneten persönlich betreffen, kann er jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzer und Schriftführer der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident genehmigen."

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß jeder Abgeordnete grundsätzlich in der Lage sein muß, beim Parlament und seinen Ausschüssen geführte Akten einzusehen, um sein Mandat sachgerecht ausüben zu können. Eine solche Regelung findet sich im übrigen auch im Bundestag und nahezu allen Länderparlamenten. Für gewisse Unterlagen sind indessen Einschränkungen unumgänglich. Das gilt insbesondere für Verschlußsachen, Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, vertrauliche Unterlagen und Unterlagen, die persönliche Verhältnisse der Abgeordneten und deren Abrechnungen betreffen. In diesen Fällen sollte das Einsichtsrecht an die Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses geknüpft werden. Er sollte auch darüber entscheiden, ob Akten über den Kreis der Ausschußvorsitzenden, der Berichterstatter und deren Stellvertreter hinaus zum Gebrauch außerhalb des Hauses abgegeben werden.

Die Regelung der Akteneinsicht in der Geschäftsordnung bezieht sich nicht auf Unterlagen der Deputationen, für die dieses Recht in § 16 des Deputationsgesetzes enthalten ist.

Der Ausschuß schlägt folgende Formulierung vor:

„§ 4 a

Akteneinsicht

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines ihrer parlamentarischen Ausschüsse befinden. Ausgenommen sind Verschlußsachen. Die Einsicht in Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, Unterlagen über Gegenstände, die nach § 15 vertraulich sind oder deren vertrauliche Behandlung durch den Vorstand oder einen Ausschuß beschlossen worden ist, und Unterlagen, die der Bürgerschaft oder einem Ausschuß vertraulich zugegangen sind, bedarf der Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten gestattet. Andere Personen können solche Unterlagen nur mit Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses und des betreffenden Abgeordneten — auch nach dessen Ausscheiden — einsehen.

(3) Zum Gebrauch außerhalb des Hauses der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit, im Vertretungsfalle an deren Stellvertreter, abgegeben. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß kann Ausnahmen zulassen."

2. Allgemeine Beratung in der zweiten Lesung

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/8

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

§ 36 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn sie von mindestens so vielen Abgeordneten verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht."

Der Antrag entspricht der schon bei der Änderung des Artikels 100 LV und der §§ 29 bis 31 GO zum Ausdruck gekommenen Tendenz, geschäftsordnungsmäßige Befugnisse zum Schutz parlamentarischer Minderheiten nicht an Mehrheitsentscheidungen, sondern an die Fraktionsstärke zu knüpfen. Aus sprachlichen Gründen empfiehlt der Ausschuß in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 100 LV und die §§ 29 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1 GO folgende Formulierung:

§ 36 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen."

3. Reihenfolge der Redner

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/9

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„In § 40 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen."

Der Ausschuß hat die Behandlung dieses Antrages ausgesetzt.

4. Namentliche Abstimmung

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/10

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

§ 57 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn es vor dem Beginn der Abstimmung beantragt wird und der Antrag von mindestens so vielen anwesenden Abgeordneten unterstützt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Bei einem solchen Antrag findet weder Begründung noch Aussprache statt."

Der Antrag dient dem Bestreben, Geschäftsordnungsanträge möglichst an gleiche Quoren zu knüpfen. Aus sprachlichen Gründen schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

§ 57 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn dies vor Beginn der Abstimmung Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen."

Die parlamentarische Arbeit kann bei Mißbrauch der namentlichen Abstimmung erheblich gestört werden. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, entsprechend der Regelung im Bundestag und der Mehrzahl der Länderparlamente, die namentliche Abstimmung bei Geschäftsordnungsanträgen auszuschließen. Er schlägt vor, dem § 57 folgenden neuen Absatz 6 anzufügen:

„Namentliche Abstimmungen sind bei Geschäftsordnungsanträgen unzulässig."

5. Abstimmungen

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/11

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

§ 57 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Soweit nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ist eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt."

Der Ausschuß hat die Behandlung dieses Antrages ausgesetzt.

6. Geheime Wahl

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/12

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

§ 57 erhält folgenden neuen Absatz 7:

„(7) Die Wahl des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung. In diesem und allen anderen Fällen der geheimen Wahl muß die Abstimmung in dazu aufzustellenden Wahlkabinen erfolgen."

Der Ausschuß hält es nicht für tunlich, für geheime Abstimmungen ausnahmslos Wahlkabinen vorzusehen. Er schlägt vor, Wahlkabinen dann aufzustellen, wenn Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke es verlangen. Im übrigen gehört die Regelung systematisch zu § 58, der Wahlen behandelt.

Der Ausschuß empfiehlt, in § 58 folgenden Absatz 6 anzufügen:

„(6) Die Wahl des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung. In diesem und in allen anderen Fällen der geheimen Wahl muß die Abstimmung in Wahlkabinen erfolgen, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen."

7. Wahl von Ausschußvorsitzenden

Antrag der Fraktion der CDU vom 4. November 1971, Drs. 8/13

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der § 65 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Vorsitzer bzw. die Sprecher der von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse werden nach dem für die Bestimmung der Zahl der Ausschußmitglieder maßgeblichen Verfahren von den Fraktionen bestimmt. Der Sprecher der Finanzdeputation und der Vorsitzer des Petitionsausschusses dürfen nicht einer im Senat vertretenen Partei angehören. Im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der zu wählenden Vorsitzer nach § 19 des Gesetzes über die Deputationen vom 2. März 1948 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1956 und des Gesetzes vom 10. November 1959.

(2) Der Ausschußvorsitzer bestimmt aus der Mitte der Ausschußmitglieder einen Schriftführer."

Die Vertreter der CDU und FDP befürworten den Antrag aus folgenden Gründen: Im Bundestag und in allen Länderparlamenten würden die Stellen für Ausschußvorsitzende auf die Fraktionen entsprechend deren Stärke verteilt. Die bremische Praxis, diese Stellen der Mehrheitsfraktion oder allenfalls einem Koalitionspartner zu überlassen, entspreche nicht ihren Vorstellungen von demokratischer Zusammenarbeit und verletze den Grundsatz der Chancengleichheit für die Opposition. Das gelte auch für die Verteilung der Stellen der Deputationssprecher. Da dort ein Senator Vorsitzender sei, könne sogar gefordert werden, alle Sprecherstellen der Opposition zu überlassen. Soweit wolle man jedoch nicht gehen, sondern nur die Verteilung der Stellen auf die Fraktionen nach d'Hondt fordern.

Die Beratungen im nichtständigen Ausschuß zur Überprüfung der Landesverfassung stünden dem Antrag nicht entgegen. Jener Ausschuß habe unter anderem den Auftrag, die Verfassung von Geschäftsordnungsbestimmungen zu befreien, so daß sich eine Festschreibung der Verteilung von Vorsitzenden- und Sprecherstellen in der Verfassung verbiete. Deshalb könne über den Antrag schon jetzt entschieden werden.

Die SPD-Mitglieder des Ausschusses halten dem entgegen:

In den übrigen Ländern gäbe es keine, den bremischen Deputationen vergleichbare Einrichtungen. Die Regelung im Bundestag und den anderen Länderparlamenten über die Verteilung der Vorsitzendenstellen sei deshalb allenfalls für echte Parlamentsausschüsse auf Bremen übertragbar. Für Deputationen könne sie nicht gelten, weil diese zugleich weitgehende Verwaltungsaufgaben wahrnähmen. Im Gegensatz zu den ständigen Parlamentsausschüssen anderer Bundesländer stehe deshalb nicht ihre Kontrollfunktion, sondern Mitwirkungsfunktion in der Verwaltung im Vordergrund. Das aber setze ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem vorsitzenden Senator und dem Sprecher voraus.

Im übrigen sehe die SPD die Beratungen im nichtständigen Ausschuß zur Überprüfung der Landesverfassung und die Beratungen der Geschäftsordnungsanträge im gewissen Sinn als Einheit an. Sie wünsche vor der Entscheidung über einzelne wichtige Anträge eine Auflistung der unterschiedlichen Standpunkte, um im Hinblick auf die Einstimmigkeit für die Verfassungsrevision einen gemeinsamen tragfähigen Kompromiß erarbeiten zu können. Zudem sei zu befürchen, daß das Interesse an der Verfassungsrevision schwinde, wenn wesentliche Anträge vorab entschieden würden.

Wegen der redaktionellen Mängel des Antrages 8/13 haben die Vertreter der CDU folgenden Entschließungsantrag gestellt, in dem der Antrag 8/13 aufgeht:

„Nach Auffassung der Bürgerschaft (Landtag) sind die Geschäftsordnung und das Deputationsgesetz so zu ändern, daß die Fraktionen der Bürgerschaft nach d'Hondt an der Verteilung der Sitze der Sprecher der Deputationen und der Vorsitzenden der nichtständigen und ständigen Parlamentsausschüsse beteiligt werden."

Der Antrag wurde mit den Stimmen der fünf anwesenden Vertreter der SPD gegen die Stimmen der vier anwesenden Vertreter der CDU und des Vertreters der FDP abgelehnt.

8. Zweite Lesung

Antrag der Fraktion der SPD vom 9. November 1971, Drs. 8/14

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

In § 36 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Eine zweite Lesung findet in der Regel frühestens eine Woche nach der ersten Lesung statt, sofern nicht die Bürgerschaft etwas anderes beschließt."

§ 36 Absatz 1 GO läßt nur bei dringlich bezeichneten Vorlagen des Senats unmittelbar nach der ersten Lesung eine zweite Lesung zu. Diese Möglichkeit muß nach Auffassung des Ausschusses auf Vorlagen des Hauses ausgedehnt werden.

Da der vorgeschlagene § 36 Absatz 1 sowohl Vorlagen des Senats als auch Vorlagen aus dem Plenum umfaßt, ist § 36 Absatz 1 Satz 2 zu streichen. Der Einleitungssatz des Antrages muß deshalb lauten:

„§ 36 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt."

9. Eröffnung der Beratung durch Wortmeldung eines Senatsmitgliedes

Antrag der Fraktion der SPD vom 9. November 1971, Drs. 8/15

Der Antrag, der eine Streichung des § 38 Absatz 3 vorsah, ist von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen worden.

10. Worterteilung an Vertreter der Mitglieder des Senats

Antrag der Fraktion der SPD vom 9. November 1971, Drs. 8/16

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

In § 40 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vertreter der Mitglieder des Senats im Amt (§ 41 a Bremisches Beamtengesetz) können während der Beratung eines Tagesordnungspunktes das Wort erhalten, wenn das Mitglied des Senats, welches sie im Amt vertreten, nicht anwesend ist."

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, den Vertretern im Amt das jederzeitige Rederecht einzuräumen, und zwar auch bei Anwesenheit des zuständigen Senators. Sie schlägt deshalb folgende Neuformulierung des Antrages vor:

„§ 40 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Mitgliedern des Senats" werden die Worte eingefügt „und ihren Vertretern im Amt (§ 41 a Bremisches Beamtengesetz)."

Die Vertreter der CDU wenden sich gegen eine Ausdehnung des Rederechts auf Vertreter im Amt.

11. Teilnahme an den Sitzungen

Antrag der Fraktion der CDU vom 9. November 1971, Drs. 8/17

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„In § 1 wird der Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2."

Der Ausschuß empfiehlt der Bürgerschaft, entsprechend zu beschließen. Der bisherige Absatz 2 des § 1 sieht vor, daß Abgeordnete zur Feststellung der Anwesenheit vor Sitzungen einen mit ihrem Namen versehenen Abschnitt der Ladung abzugeben haben. Die Bestimmung wird seit Jahren nicht mehr angewendet und sollte deshalb gestrichen werden.

Der Ausschuß empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dem Antrag Drs. 8/982 zuzustimmen.

Als Ergebnis der Ausschußberatungen werden der Bürgerschaft (Landtag) ferner folgende Anträge vorgelegt:

1. Antrag (Entschließung) der Fraktion der CDU Drs. 8/988
2. Antrag der Fraktion der SPD Drs. 8/16 (Neufassung)

Carl Schünemann Bremen